

Gerichtlich bestätigt: Organisationen müssen an ProLitteris urheberrechtliche Vergütungen zahlen

Zürich, 22. Januar 2021 – Schweizer Gerichte haben in mehreren Urteilen die Praxis von ProLitteris im Urheberrecht bestätigt: Die Rechnungen gemäss Tarif (GT 8 und 9) sind korrekt. Sie basieren auf den Angaben der Betriebe oder Einschätzungen der Verwertungsgesellschaft.¹ Wenn ein Betrieb keine Angaben macht und auf Rechnungen nicht reagiert, entstehen Mehrkosten. ProLitteris weist die Betriebe mehrfach auf ihre Pflichten hin. Im Fall, dass die Mitwirkung und die Vergütung trotz aller Bemühungen verweigert wird, reichen unsere Rechtsanwälte gerichtliche Klagen an den kantonalen Gerichten ein.

Das Urheberrechtsgesetz und die genehmigten Tarife GT 8 und 9 erlauben den Betrieben das interne Kopieren. Statt unzähliger Direktlizenzen mit Autoren und Verlagen kommt eine Pauschale mit einer Jahresrechnung zum Zug. Die Abläufe sind einfach. Die Verwertungsgesellschaft leitet die Einnahmen an die Rechteinhaber weiter. Jedes Jahr entschädigt ProLitteris rund 10'000 Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Verlage und andere Berechtigte für die Nutzung ihrer Werke.

Der Grund für die Inkassotätigkeit ist das bewährte System der kollektiven Verwertung von Urheberrechten. Schweizerische Betriebe dürfen Ausschnitte aus Zeitschriften und Büchern vervielfältigen zur internen Information, für Medienspiegel und Archive. Heute nutzen praktisch alle Organisationen Vervielfältigungsgeräte, Computer und Smartphones.

Die Vergütung ist abgestuft nach Branche und Mitarbeiterzahl. Damit ProLitteris ihrer Aufgabe nachkommen kann, ist sie auf die Mitwirkung der Urheberrechtsnutzer angewiesen: Alle Betriebe müssen ProLitteris die notwendigen Angaben liefern (Art. 51 Urheberrechtsgesetz). Die Beträge sind massvoll und in Tarifen festgelegt, genehmigt von einer Schiedskommission (ESchK) und in der Geschäftsführung überwacht von einer Bundesbehörde (IGE).

Dieses rechtliche Inkasso verursacht trotz klarer Rechtslage einen erheblichen Aufwand. Die Gerichtsverfahren, die ProLitteris gegen einige Nutzer durchführen muss, sind unnötig und für die Nutzer teuer: Vor Gericht kommen Gerichtskosten und Parteientschädigungen hinzu.

ProLitteris ist die Verwertungsgesellschaft für Texte und Bilder. Als zuständige zentrale Inkassostelle zieht ProLitteris die Kopiervergütungen der Betriebe, der öffentlichen Verwaltungen und der Schulen ein. Alle Einnahmen fliessen an die Rechteinhaber, nach Abzügen für die soziale Vorsorge, Kulturförderung und Verwaltung.

Auskünfte: Philip Kübler, Direktor, info@prolitteris.ch, +41 43 300 66 15. www.prolitteris.ch.

¹ Interessant unter anderem die folgenden Gerichtsurteile:

- Bundesgerichtsentscheid 4A_382/2019 vom 11.12.2019, https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=ProLitteris&rank=8&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F11-12-2019-4A_382-2019&number_of_ranks=19. Das Bundesgericht bestätigt die **Verbindlichkeit der in den Tarifen vorgesehenen Formularpflicht**. Es handelt sich um eine zulässige Konkretisierung der in Art. 51 URG statuierten Auskunftspflicht (Urteil 4A_418/2007 vom 13. Dezember 2007 E. 4). Das Beharren auf die Verwendung des Formulars sei nicht überspitzt formalistisch.

- Bundesgerichtsentscheide vom 17.04.2020 4A_39/2020, https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=ProLitteris&rank=2&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F17-04-2020-4A_39-2020&number_of_ranks=19 und 4A_41/2020, https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=ProLitteris&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F17-04-2020-4A_41-2020&number_of_ranks=19. Das Bundesgericht bestätigt das in den Tarifen vorgesehene **Einschätzungsverfahren von ProLitteris** gegenüber unkooperativen Nutzern. ProLitteris kann einen Betrieb nach Branche und Mitarbeiterzahl einschätzen. Die Einschätzung gilt nach 30-tägigem Schweigen des Nutzers als anerkannt.

Exemplarisch auch die Urteile des Kantonsgerichts Luzern vom 14. November 2016 (LGVE 2016 I Nr. 14, Fallnummer 1A 16 8, zugänglich unter https://gerichte.lu.ch/recht_sprechung/lgve und des Handelsgerichts des Kantons Zürich Nr. HG150137-O vom 1. Februar 2016, http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/entscheide/oeffentlich/HG150137-O7.pdf.